

Betreuungsvertrag (Version 2022-11-21)

Zwischen dem Mini Timmi Kindergarten

vertreten durch:

und den Eltern:

Name des Vaters: Nationalität:

Name der Mutter: Nationalität:

Name und Vorname des Kindes:

geb. am:in:

Anschrift:

Telefonnummern: zu Hause:

Mutter – Arbeit: Vater – Arbeit:

Mutter – Handy: Vater – Handy:

E-Mail:

Beginn des Vertrages/Eintritt des Kindes:.....

wird der folgende Vertrag geschlossen (gültig immer der letzte datierte Änderungsvertrag). Die komplette Angabe der angeführten Daten ist notwendig, damit Ihr Kind zur Betreuung aufgenommen werden kann. Zur Sicherheit Ihres Kindes benötigen wir von Ihnen die Angaben weiterer nahestehender Personen (z.B. Großeltern, Nachbarn, Eltern im Mini-Timmi Kindergarten), denen wir

1. am Ende der Betreuungszeit Ihr Kind zur Abholung übergeben dürfen und / oder
 2. notfalls Ihr Kind anvertrauen können, wenn Sie verhindert oder nicht erreichbar sind.
- Falls Andere als die unten genannten Personen das Kind abholen sollen, teilen Sie dies bitte vorher schriftlich mit.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir, zur Sicherheit Ihres Kindes, bei uns unbekanntem, aber von Ihnen berechtigten Personen, den Ausweis verlangen.

Name & Vorname	Adresse	Tel. privat & dienstlich	Handy

(Weitere Personen bitte auf einem angehängten Blatt

1. Leistungen des Vereins

Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes nach dem internen Betreuungskonzept.

Öffnungszeiten: s. Anlage 1 Buchungsbeleg. Während der Schulferien bleibt die Einrichtung teilweise geöffnet. Schließungstage werden gesondert vereinbart und bekanntgegeben.

Betreuungszeiten: Werden nach individueller Vereinbarung mit der pädagogischen Fachkraft und dem Vorstand festgelegt.

Die Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeiten kann zur Kündigung des Vertrages oder zu einer finanziellen Belastung führen. Wir erlauben uns, jeweils 1,- € pro angefangener 5 Minuten einzufordern. Nach der Schließungszeit betragen die Kosten 20,- € pro angefangener Viertelstunde.

Die Bring- und Abholzeiten sind in der Buchungszeit beinhaltet! Falls organisatorische oder pädagogische Themen über das Kind kurz zu besprechen sind, sogenannte „Tür und Angel Gespräche“, bitten wir sie, diese Zeit zusätzlich einzuplanen und gegebenenfalls früher zu kommen! Entwicklungsgespräche nur nach abgesprochenem Termin.

Extra-Buchung nach der gebuchten Betreuungszeit kostet 10,- € pro angefangene Stunde (zzgl. Essensgeld) und muss mind. zwei Tage vorher mit dem Gruppenleiter und der Essensplanung abgesprochen werden.

Gruppe: Der Mini-Timmi Kindergarten behält sich vor, gegebenenfalls das Kind nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten in die für das Kind geeignetste Gruppe zu geben.

Ende des Vertrages: Nach schriftlicher Vereinbarung oder durch schriftliche Kündigung.

2. Leistungen der Eltern

Die Eltern stellen sicher und legen im Einvernehmen mit der pädagogischen Fachkraft fest, wer das Kind in die Betreuungseinrichtung bringt und wer die Abholung durchführt. Es muss eine ordentliche Übergabe des Kindes durch einen Erwachsenen an die Fachkraft stattfinden, d.h. die Fachkraft muss die Ankunft und Abholung des Kindes mündlich bestätigen. Zuständigkeit und die Aufsicht für den Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern. Um einer akuten Gefahrensituation vorzubeugen, bitten wir sie von einer Abholung durch Geschwisterkinder unter vierzehn Jahren abzusehen. Die Sicherheit ihres Kindes liegt uns sehr am Herzen. Die Eltern erklären ihre uneingeschränkte und vorbehaltlose Zustimmung zum genehmigten pädagogischen Konzept sowie dem Betreuungsprogramm.

Die Eltern übernehmen die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungskosten (siehe Ziffer 6) sowie ihre Adresse und Telefonnummern aktuell zu halten.

Wir begrüßen es sehr, wenn Eltern sich gemäß ihren Gaben und Fähigkeiten an der Kindergartenarbeit beteiligen. Siehe Anlage 5, wo entsprechende Tätigkeiten aufgelistet sind. Bei unseren jährlichen Hauptfesten (Sommerfest und Weihnachtsfeier) wird die Mithilfe besonders benötigt und jede helfende Hand begrüßt.

3. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- o Vorlage des Impfpasses des Kindes (Kopie erwünscht); Nachweis der Masern Impfung
- o Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
- o Kopie des Ausweises von mind. einem Elternteil, bei Kindern mit beiden Elternteilen nichtdeutscher Herkunft, von beiden Erziehungsberechtigten (fordert Referat f. Bildung und Sport als Nachweis);
- o Zahlung der Kautions von 300,- € . Per Überweisung oder Barzahlung
Unsere Kontoverbindung:
Stadtsparkasse München. IBAN: DE92701500001000446425 BIC: SSKMDEMM
- o Belehrung der Personensorgeberechtigten nach Infektionsschutzgesetz §34 IfSG

4. Versicherungen

Ihr Kind muss krankenversichert sein, zusätzlich empfehlenswert ist auch eine Haftpflichtversicherung. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernimmt der Mini-Timmi Kindergarten keine Haftung.

5. Erkrankungen

Die Sorge um die Gesundheit Ihres Kindes und der Gemeinschaft ist uns wichtig, daher gilt grundsätzlich, das Kind darf nicht zur Betreuung gebracht werden, bei Symptomen einer Infektionskrankheit, wie z.B. Husten, Schnupfen, erhöhte Temperatur / Fieber oder einer Magen-Darm-Erkrankung. Dies gilt zum Schutz einer Ausbreitung von Krankheiten bzw. die Ansteckung anderer Kinder oder des Personals. Die pädagogische Fachkraft ist unverzüglich über die voraussichtliche Dauer und Art der Erkrankung zu unterrichten. Diese Informationspflicht gilt auch für Unfälle des Kindes auf dem Weg zum Kindergarten und zurück.

Während der Betreuung im Kindergarten übertragen die Eltern ihre Pflege und Gesundheitsfürsorge dem betreuenden Personal. Dies gilt aber nicht ohne Einschränkungen, z.B. Fieber messen.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir bei Verdacht auf erhöhte Temperatur bei Ihrem Kind Fieber messen (Stirn, Ohr)?

• Ja Unterschriften beide Erziehungsberechtigten:

• Nein Unterschriften beide Erziehungsberechtigten:

Sollte während der Betreuung eine Erkrankung des Kindes festgestellt oder vermutet werden, informieren wir Sie umgehend. Gegebenenfalls muss das Kind abgeholt werden.

Ebenfalls weisen wir auf die allgemeine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (IFSG) gem §34 Abs. 5S.2 hin, in der weitere Infektionskrankheiten erwähnt werden. Für diese Erkrankungen ist vor Wiedereintritt in den Kindergarten ein ärztliches Attest vorzulegen (Anlage 4).

6. Betreuungskosten (s. Anlage 1 Buchungsbeleg)

Der entsprechende Elternbeitrag muss am dritten Werktag eines jeden Monats per Dauerauftrags, auf dem angegebenen Konto (IBAN: DE92 7015 0000 1000 4464 25 BIC: SSKMDEMMXXX), eingehen. Für jedes Kind ab dem dritten Lebensjahr erhält die Einrichtung 100,-€ pro Monat vom Bayerisches Staatsministerium. Der monatliche Kindergartenbeitrag vermindert sich, sodass nur der Differenzbetrag bezahlt werden muss. Bitte beachten: Im Urlaubsmonat August fällt der volle Elternbeitrag an

Das Essensgeld wird durch das Sepa-Lastschriftmandat (Anlage 2) von uns abgebucht. Es wird zum Monatsende berechnet. ACHTUNG: Nur bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes, schriftlich bis zum Dienstag für die darauf folgende Woche, wird kein Essensgeld erhoben: mittagessen@mini-timmi.de

Wenn das Geld nicht fristgerecht eingeht oder das Konto nicht gedeckt ist, berechnen wir die Bankgebühren und dazu 10,- € Bearbeitungsgebühren. Bei Wiederholungsfall werden 20,- € Bearbeitungsgebühren fällig und es wird in Betracht gezogen, dass der Betreuungsplatz fristlos gekündigt wird.

Darüber hinaus entstehende Kosten für z. B. Ausflüge, das gesondert eingesammelt wird.

Die Änderung der Buchungszeit ist nur zum 1.9. oder zum 1.3. möglich, wenn dies bis zum 20. des Vormonats mit dem Gruppenleiter oder Träger schriftlich vereinbart wurde!

Die Mindestbuchungszeit beträgt 3-4 Stunden, 5 x vormittags.

7. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens bzw. wenn alle Mitarbeiter durch höhere Gewalt an ihrem Dienst verhindert sind oder wenn aufgrund räumlicher Räumlichkeiten oder unzureichender Betriebsgenehmigung eine Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Trägerverein, auch die Beitragspflicht besteht fort.

8. Kündigung

Innerhalb der Probezeit von 2 Monaten ab Vertragsbeginn, kann jede Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Danach kann der Vertrag von Seiten der Eltern nur zum Ende August und zum Ende Februar, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 vollen Monaten, gekündigt werden (Dies betrifft auch die Eltern der Vorschulkinder). Der Kindergarten kann den Betreuungsvertrag für Kinder in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Zuvor sind die Eltern des Kindes und der Vereinsvorstand zu unterrichten und anzuhören. Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte rechtfertigen eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde. Dies ist ebenso der Fall, wenn durch das Kind oder die Eltern der Kindergarten oder der Vereinsfriede nachhaltig gestört werden oder das Ansehen des Kindergartens in der Öffentlichkeit Schaden zu nehmen droht.

Im Falle der Ablehnung des schon vertraglich gebuchten Betreuungsplatzes, bei einer Zwangskündigung und bei aufeinanderfolgenden Fehlzeiten von über vier Wochen, verpflichten sich die Eltern die Kosten des nicht besetzten Kindergartenplatzes zu übernehmen. Das bedeutet, die öffentlichen Zuschüsse (ca. 400,-€ für Kinder über 3 Jahre und ca. 800,-€ für Kinder unter 3 Jahre), plus der normale Monatsbeitrag. Die hinterlegte Kautions wird komplett einbehalten.

9. Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Trägervereins stützt sich auf die in der Satzung genannten Inhalte. Gerichtsstand für beide Parteien ist München.

10. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

11. Hinweise

Die Übernahme der Betreuungskosten durch das Jugendamt ist grundsätzlich möglich und muss von den Eltern beantragt werden. Solange der Kindergarten keinen Bescheid vom Amt hat, müssen die Betreuungskosten von den Eltern bezahlt werden und es wird, sobald eine Bestätigung vorliegt, verrechnet.

12. Elternabende

Für die Elternabende besteht Anwesenheitspflicht für ein Elternteil.

13. Keine Mitgliedschaft

Der Kindergarten ist ein Teil des Trägervereins Generationenzentrum e.V. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Mit der Zustimmung der Konzeption und der Abschließung dieses Vertrages, werden Sie nicht automatisch Vereinsmitglied. Falls Sie jedoch Interesse daran haben, können Sie sich an den Vorstand wenden.

14. Ihre Daten

Mit dem Vertragsabschluss erlauben Sie uns, Ihre Daten elektronisch festzuhalten und innerhalb des Mini-Timmi Kindergartens ihren Namen, Adresse, E-Mail und Tel.Nr. auch in Papierform weiterzugeben (an Behörden, Eltern und Erzieher). Falls Ihr Kind von einer ansteckenden Krankheit betroffen ist, erlauben Sie uns, den Namen des Kindes und die Art der Krankheit innerhalb des Mini-Timmi Kindergartens weiterzugeben oder im Notfall an den behandelnden Arzt.

15. Ausflüge

Das Kind darf während der Betreuungszeit im Kindergarten an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren.

16. Bildaufnahmen

Von dem Kind dürfen während der gesamten Dauer der Kindergartenzeit und im Rahmen von Portfolio und Veranstaltungen des Mini Timmi Kindergartens, Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden und auch für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Webseite des Vereins verwendet werden (ohne Namensangabe).

Wenn Sie als Eltern im Kindergartenalltag fotografieren bzw. filmen, dürfen sie die Aufnahmen für den privaten Gebrauch verwenden. Auf keinen Fall dürfen die Bilder oder Filme im Internet mit anderer Kinder oder Eltern veröffentlicht werden es sei denn, es liegt ein schriftliches Einverständnis der jeweiligen Eltern vor. Das Urheberrecht der Aufnahmen behält sich der Träger (Generationenzentrum e.V.-Kindergarten Mini-Timmi) vor.

17. Infos zur behandelnden Arztpraxis:

behandelnder Kinderarzt:

Telefon:

Adresse:

letzte Tetanusimpfung:

Allergien:

Nachweis zur Früherkennungsuntersuchung:

- o Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung U..... wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht.
Die Impfschutzbelehrung wurde daher durchgeführt? Ja • Nein •
- o Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen hingewiesen am
Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen, daher ist der Träger verpflichtet dies der Stadt zu melden.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift Leitung

Nachweis zum Masernschutz:

- o Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:
 - Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
 - Nachweis über 2 Masernimpfung für Personen älter als 24 Monaten
 - Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
 - Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
 - Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Anforderungen eingesehen durch die Leitung am: Unterschrift d Leitung:

Informationsblätter:

- o Das Informationsblatt (Anlage 3) „**Geimpft - geschützt**“ erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

- o Das Informationsblatt (Anlage 4) „**Belehrung der Personensorgeberechtigten nach Infektionsschutzgesetz §34 IfSG**“ habe ich erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich werde noch beim Kindergarten Eintritt darauf hingewiesen!

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages geschlossen werden.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

19. Kooperation/Beobachtung/Dokumentation nach dem BEP/Datenschutz §

Der Kindergarten arbeitet mit anderen pädagogischen Fachbereichen und Einrichtungen (z.B. Schulen, Kinderschutzbund, Referat für Bildung und Sport, Jugendamt, heilpädagogische Stellen) zusammen. Um eine optimale Förderung des Kindes anzustreben, ist eine Beobachtung des Kindes und ein Informationsaustausch (ohne Daten des Kindes – also anonym) notwendig und vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Falls weiterführende Förderungen für das Kind notwendig sein sollten, wird immer eine gesonderte Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Um einen möglichst hohen Lerneffekt für das Kind zu erzielen und hohe Transparenz der Vorgehensweise zu erreichen, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten bei Elterngesprächen in die Beobachtung mit einbezogen.

Unterschriften zur Bestätigung des Betreuungsvertrages:

Ort / Datum:

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten Kindergarten

Buchungsbeleg

Vereinbarung zwischen Eltern und leitender Fachkraft

Name und Vorname des Kindes:

Eltern:

Die Kernzeit ist eine Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen.

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 7:30-16:15; Fr. 7:30-15:30 (diese Tabelle dient dazu, die Buchungskategorie zu errechnen)									
7:30	8:00	8:30	8:45	9:00 – 12:30 KERNZEIT	12:45	13:30	14:30	15:30	16:15

Damit der Morgenkreis pünktlich in der Gruppe begonnen werden kann, bitten wir Sie Ihr Kind bereits 5 min. vor 9 Uhr in der Gruppe abzugeben.

Buchungszeiten beginnen mit dem Betreten des Kindergartens und enden mit dem Verlassen der Einrichtung. Diese Tabelle wird in Absprache mit den Eltern von der Leitung / Erzieherin ausgefüllt!

Tag	Bringzeiten	Abholzeiten
Mo.	Zwischen.....und.....Uhr	Zwischen.....und.....Uhr
Di.	Zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Mi.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Do.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Fr.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr

Buchungszeitkategorie und Elternbeiträge inkl. Spielgeld und Förderkurs.
Material für Vorschulkinder 30,-€ werden einmalig zusätzlich berechnet.
Der Elternbeitrag reduziert sich in der Regel um monatlich 100,-€, wenn die Voraussetzungen für die Behörde erfüllt sind. Daraufhin wird dem unteren Betreuungsbetrag 100,-€ abgezogen

Für Kinder ab 3 Jahren			Für Kinder unter 3 Jahre	
Ab 1.9.2022	Ab 1.9.2023	Buchungszeit	Ab 1.9.2022	Ab 1.9.2023
228,-€	234,-€	3-4 Stunden	456,-€	468,-€
251,-€	258,-€	4-5 Stunden	502,-€	516,-€
278,-€	284,-€	5-6 Stunden	556,-€	568,-€
308,-€	314,-€	6-7 Stunden	616,-€	628,-€
338,-€	346,-€	7-8 Stunden	676,-€	692,-€
372,-€	382,-€	8-9 Stunden	744,-€	764,-€

Beiträge dürfen und können Jahr für Jahr 5% angepasst werden.

Zusätzlich Essensgeld von 3,91 € pro Mahlzeit. Wird das Kind nach 12:45h abgeholt, muss das Essen mitgebucht werden.

Mo <input type="checkbox"/>	Di <input type="checkbox"/>	Mi <input type="checkbox"/>	Do <input type="checkbox"/>	Fr <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Wir bitten, die Absprachen einzuhalten! Neue Vereinbarungen benötigen wir schriftlich.

Vereinbarung soll ab dem..... erfolgen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

.....
Kindergarten

Lastschriftinzug

GENERATIONENZENTRUM E. V. KINDERGARTEN MINI-TIMMI
FRANKFURTER RING 150 80807 MÜNCHEN/DE

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE68MIT00000346490

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat (Wiederkehrende Zahlungen)

Ich ermächtige / wir ermächtigen das Generationenzentrum e. V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Generationenzentrum e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Land

Kreditinstitut

----- BIC

D E _ _ _ _ _ IBAN

Ort, Datum und Unterschrift/en

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S.2

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virus bedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mitarbeit der Eltern

Im Laufe eines Kindergartenjahres entstehen immer wieder neue Projekte (z.B. Gartengestaltung, Eltern Café, usw.), Feste werden organisiert und Ausflüge geplant. Um eine erfolgreiche Abwicklung von Projekten, Festen und Ausflügen zu garantieren, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und den Eltern notwendig.

Die aktive Unterstützung von Eltern ist uns sehr wichtig. In der untenstehenden Liste haben wir einige Bereiche aufgeführt, die für den Kindergarten- Alltag relevant sind. Der Elternbeirat übernimmt Zuständigkeitsbereiche, die der Kindergarten ihm überträgt. So kann es sein, dass das Personal des Kindergartens oder der Elternbeirat auch auf Eltern zu kommt und sie um Unterstützung bittet.

In welchem Bereich könnten Sie uns gegebenenfalls unterstützen?

Kreuzen Sie in der untenstehenden Liste bitte mindestens einen Bereich an, bei dem Sie sich vorstellen könnten im Kindergarten zu helfen.

Name: _____

- Hauswirtschaftlicher Bereich (Küche, Backen, Putzen, Wäsche)
- Kreativer Bereich (Dekorieren bei Festen, Basteln)
- Musischer Bereich (Singen, Instrumente-welches?-> _____)
- Handwerklicher Bereich (Streichen, Reparaturen, Garten, o.a.)
- Pädagogischer Bereich (Elterndienste in der Gruppe, Unterstützung bei Angeboten für Kinder)
- Projekte/Kurse: Fremdsprachen / Computerkurs / Tanzen / o.a.
- Fotografieren
- Sonstiges:

Bei unserem Kind,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

bestehen,

- keine körperlichen Einschränkungen, dadurch erlauben wie die Trampolinbenutzung den Regeln entsprechend
- körperliche Einschränkungen, wir untersagen die Benutzung des Trampolins

Ort, Datum _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten (Name, Vorname)

Trampolin Regeln

1. Es darf nur einzeln gesprungen werden, nach der Erlaubnis einer Fachkraft
2. Springen darf man mit leerem Mund, das heißt, kein Kaugummi, Bonbon etc. Während des Springens, Brille und Schmuck abnehmen
3. Nur mit Socken springen
4. Keine Körperüberschläge und Körperdrehungen (Saltos und Schrauben)
5. Nicht länger als fünf Minuten im Trampolin sein
6. Es dürfen nur „gesunde“ Kinder springen
7. Es ist keine ständige Aufsicht gewährleistet, jedoch haben die Erzieherinnen ein Auge auf die springenden Kinder
8. Es dürfen keine Kinder unter dem Trampolin spielen

Nachweis zum Gewichtungsfaktor 1,3

(für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind)

Der Gewichtungsfaktor ist wichtig, um den erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand einzuschätzen.

Dafür wird geprüft, ob beide Elternteile des Kindes nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern an. Auch der Geburtsort von Eltern und Kind spielt bei der Bewertung keine Rolle, sondern ausschließlich, ob ein Migrationshintergrund gegeben ist.

Hiermit erklären die Eltern / Erziehungsberechtigten des oben genannten Kindes, dass beide Elternteile (ggf. Großeltern) nicht deutschsprachiger Herkunft sind und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift

Eine Kopie des Reisepasses oder Abstammungsurkunde ist beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten (Name, Vorname)

**Liebe Eltern,
ohne die oben genannten Informationen können wir Ihr Kind nicht zur
Betreuung aufnehmen! Bitte geben Sie den Betreuungsvertrag und alle Anlagen
so bald wie möglich im Büro oder beim Gruppenleiter ab.**

Eingewöhnungskonzept nach dem „Infans- Eingewöhnungsmodell“

Die Aufnahme in einen Kindergarten bedeutet für ein Kind der Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Eltern und pädagogische Fachkräfte haben gemeinsam die Aufgabe gute Bedingungen, für die Integration des Kindes in der Einrichtung, zu schaffen.

Für den Eingewöhnungsprozess ist die Beteiligung der Eltern sehr wichtig. Je besser die ersten Tage verlaufen, desto eher wird das Kind sich in die Gruppe integrieren können.

(Je besser die Eltern das Kind loslassen können, desto besser gelingt die Eingewöhnung bei dem Kind):

- **Tag**

Mutter und Kind sind für ca. 1 Stunde am Nachmittag in der zukünftigen Gruppe des Kindes.

Es sind weniger Kinder da und die Bezugserzieherin nimmt sich Zeit für das persönliche Gespräch. Hier findet ein umfangreicher Austausch zwischen den beiden statt.

Nun findet der erste Bindungseingang zwischen dem Kind und der Erzieherin statt.

- **Tag**

Die Mutter kommt mit dem Kind am Morgen in die Gruppe. Das Gruppengeschehen läuft ganz normal.

Sie bleibt mit dem Kind in der Gruppe nimmt sich jedoch zurück und lässt es zu, dass die Erzieherin mit dem Kind spielt. Das Kind darf sein Lieblingskuscheltier als Hilfe mitbringen.

- **Tag Erste Trennung**

Nachdem die Mutter mit dem Kind in die Gruppe kommt, gehen sie gemeinsam zur Bezugserzieherin. Sie verabschiedet sich und es wird ein Abschiedsritual eingeführt.

Danach geht die Mutter für ca. 15 Minuten in den Aufenthaltsraum der Einrichtung. Sollte das Kind weinen und sich nicht beruhigen lassen, wird die Mutter von der Erzieherin, noch bevor die vereinbarte Zeit abgelaufen ist, zurückgeholt. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Mutter ohne Einverständnis der Erzieherin ins Geschehen eingreift bzw. zurückkommt.

- **Tag**

Je nach Verlauf der Eingewöhnungszeit kann das Kind länger am Stück in der Einrichtung bleiben. Es wird dabei in Stufen vorgegangen. Das Kind kann eine Stunde bleiben, dann zwei, bis 12 Uhr usw. Am Montag wird in dem Eingewöhnungs- Rhythmus nichts verändert, da es den Kindern oft schwer fällt, nach dem Wochenende in der Einrichtung zu bleiben.

Je besser diese Punkte in der Praxis umgesetzt werden, desto besser kann die Eingewöhnung gelingen.

In den ersten Wochen ist es wichtig, dass die Eltern immer telefonisch erreichbar sind.

Die Eingewöhnungsphase kann je nach Kind zwei bis drei Wochen dauern.

Anfrage für den Kindergarten Mini-Timmi

Bevor Sie sich um eine Platzanfrage bemühen, lesen Sie bitte unsere Konzeption (siehe Webseite Kindergarten Mini-Timmi). Dies ermöglicht Ihnen sogleich einen wichtigen Einblick in unsere Werte und Buchungsmöglichkeiten, sowie den monatlichen Beiträgen.

Sie haben drei Möglichkeiten mit uns in Kontakt zu treten:

- Durch eine Anfrage am Telefon, bei Wunsch Aufnahme zur Warteliste
- Durch die Anfrage über unsere Homepage, die Kindergartenleitung nimmt Kontakt auf
- Durch eine Anfrage über E-Mail, die Kindergartenleitung nimmt Kontakt auf

Haben Sie bitte Geduld, wenn wir nicht im Büro erreichbar sind. Sprechen Sie aufs Band und hinterlassen Sie bitte Ihre Rufnummer oder versuchen Sie uns zu einem späteren Zeitpunkt anzurufen.

1. Wenn Sie auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, wie z.B. die Kinder- u. Jugendhilfe der Landeshauptstadt München in Anspruch zu nehmen, erwarten wir, dass Sie das zuständige Sozialbürgerhaus aufsuchen, um notwendige Formalitäten im Voraus zu klären.
2. Sollten freie Plätze zur Verfügung stehen, vereinbart die Kindergartenleitung mit Ihnen ein Erstgespräch zum Kennenlernen und zur Besichtigung der Einrichtung.
3. Gefällt Ihnen die Einrichtung und wir bieten Ihnen einen Betreuungsplatz an, haben Sie nach dem Erstgespräch eine Woche Zeit (bzw. nach Absprache), sich für oder gegen den Platz zu entscheiden. Dies schließt auch den von den Mitarbeitern vorgeschlagenen Termin zum Beginn der Eingewöhnung und die Buchungszeiten mit ein.

4. Voraussetzung zum Besuch der Einrichtung:

- Bezahlung der Kautions von 300.- auf folgendes Konto

Stadtsparkasse München Generationenzentrum Mini-Timmi
Ktnr.: 1000446425 BLZ: 701 500 00
IBAN: DE92701500001000446425 BIC: SSKMDEMM

Erst nach Eingang der Kautions kann eine schriftliche Platzzusage gemacht werden.

Bis spätestens einer Woche (bzw. nach Absprache) nach Besuch unserer Einrichtung muss der gesamte Betreuungsvertrag ausgefüllt und unterschrieben werden

- Der Vertrag ist gültig wenn die Kautions überwiesen wurde, beide Erziehungsberechtigten- und die Kindergartenleitung oder Träger bzw. Trägervertretung unterschrieben haben!

Die Kautions wird nach Beendigung des Betreuungsvertrages zurück überwiesen bzw. mit noch ausstehenden Beiträgen verrechnet.

Sollten Sie weiterhin Fragen haben, melden Sie sich bei uns gerne per Telefon **089-69304618** oder E-Mail info@mini-timmi.de.

5. Regelungen zum Rücktritt des Kindergartenplatzes:

- 80% zurückerstattet, wenn die Absage Mind. 10 Monate vor gewünschtem Eintrittsdatum erfolgt.
- 50 % zurückerstattet, wenn die Absage 6-9 Monate vor dem gewünschtem Eintrittsdatum erfolgt.
- Erfolgt die Absage Ihrerseits kürzer als 5 volle Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum, behalten wir die geleistete Kautions vollständig ein.

- Erfolgt die Absage Ihrerseits weniger als 1 Monat vor dem gewünschtem Eintrittsdatum, entfallen öffentliche Zuschüsse (durchschnittlich 400,-€ für Kinder ü.3J. also 800,-€ für Kinder u.3J.), sowie der normale Monatsbeitrag und dazu wird die Kautions einbehalten.

Bitte beachten Sie:

Eine Platzreservierung erfolgt erst nach Überweisung der Kautions! In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, nach dem Schnuppertermin eine Absage zu erteilen (z.B. bei starken Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, fehlender Kooperation Ihrerseits oder wenn das Kind mit dem Kindergartenalltag überfordert wäre, ...). In diesem Fall erhalten Sie die Kautions ebenfalls zurück.

Anlage 10 **Partizipation- und Beschwerdemanagement im Kindergarten Mini-Timmi**

Wir wollen als Kindergarten einen Beitrag dazu leisten, Kinder zu selbstachtenden, hoffnungs-, verantwortungs- und liebevollen Menschen zu erziehen. Sie sollen sowohl eigenverantwortlich handeln lernen, als auch gemeinschaftsfähig werden.

Darin wollen wir als Fachkräfte selbst Vorbilder sein.

Wir wollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Respekt vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, sind Werte die wir verfolgen. (Leitziel aus der Konzeption)

Deshalb wollen wir auch das aktualisierte Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, berücksichtigen.

Es beinhaltet, dass Kinder neben dem Beteiligungsrecht (Partizipation) auch ein Beschwerderecht eingeräumt wird.

Ziel von Partizipation und eines Beschwerdeverfahrens ist es, altersangemessene, aktive Beteiligungsformen im Kindergarten Mini-Timmi zu ermöglichen. Kinder sollen bei uns gehört und ernst genommen werden, damit sie in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstständigkeit gefördert werden.

Als pädagogische Fachkräfte unserer Einrichtung möchten wir sensibel wahrnehmen, worum es dem Kind/den Kindern geht. Um eine positive Einrichtungskultur zu gewährleisten, ist es notwendig mit dem Einzelnen, der Gruppe, dem ganzen Team und den Eltern, die Arbeitsprozesse, die Planungen und deren Umsetzungen stetig zu optimieren.

Auf dem christlichen Menschenbild basierend, das die Würde und die Rechte des Menschen begründet, folgt die Verpflichtung, sich mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Somit sind der Träger, die Fachkräfte, die Kinder und Eltern herausgefordert und eingeladen einen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Umgang miteinander zu schaffen.

1. Was ist eine Beschwerde?

Der Duden definiert eine Beschwerde als „Klage, mit der man sich (an höherer Stelle) über jemanden, etwas beschwert“ (www.duden.de).

Die Ursache jeder Beschwerde bei Kindern ist ein unerfülltes Bedürfnis, bzw. ein direkter oder nonverbaler Wunsch nach Änderung, eine erlebte Abweichung zwischen der Erwartung einer Person und der vorgefundenen Situation.

Beschwerden werden angenommen, bearbeitet, dokumentiert und ausgewertet, sowie dessen Verlauf an den Beschwerdeträger zurückgemeldet.

1.1 Formen von Beschwerden

Die Anliegen und Bedürfnisse, die hinter den Beschwerden von Kindern stecken, können sehr unterschiedlich sein. Wir unterscheiden deshalb zwei Formen: eine Verhinderungsbeschwerde und Ermöglichungsbeschwerde.

Verhinderungsbeschwerde: „Halt! Stopp!“ Es geht darum, andere Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine Grenze überschreiten.

Ermöglichungsbeschwerde: es geht nicht um die Verhinderung von Handlungen, sondern eher darum, eine Veränderung bzw. eine neue Situation herbeizuführen.

2. Beschwerdeverfahren

2.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählen körperliche Bedürfnisse (Nahrung, Schlaf, Erholung...), sowie psychische Bedürfnisse (Weiterentwicklung, Sicherheit) und soziale Bedürfnisse (Autonomie, Anerkennung, Nähe).

Die Befriedigung der Grundbedürfnisse ist die Voraussetzung für körperliches und seelisches Wohlbefinden und damit für die gesamte Entwicklung und Gesundheit eines Kindes. Den Bedürfnissen der Kinder nachzugehen, heißt nicht sie zu verwöhnen, sondern Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Bedürfnisse kennen zu lernen, sie mitzuteilen und einen angemessenen Umgang zu erproben und anzuwenden.

Kinder haben bisher die Möglichkeit ihre Beschwerde im Kindergarten anzubringen:

- Im Alltag bei den Fachkräften, die eine Kind achtende Haltung dabei einnehmen
- Im Morgenkreis werden die Kinder mit einbezogen, ihre Wünsche und Meinungen abgefragt, Erlebtes zu reflektieren
- Kinder üben im Umgang mit dem Gegenüber im Kindergarten ein, ihre Gefühle zu benennen und in Achtung vor dem Anderen zu guten Lösungen zu kommen
- Auch nonverbale Beschwerden, wie z.B. weinen, Unruhe, Aggressivität werden von den Fachkräften aufgenommen und dem Kind die Möglichkeit gegeben sich dazu zu äußern und bewusst nach Lösungen zu suchen
- Zusätzlich haben die Kinder auch die Möglichkeit direkt mit dem Träger ihre Beschwerden zu besprechen

2.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist uns wichtig. Deshalb gibt es verschiedene Möglichkeiten für Eltern sich auszutauschen und ggf. eine Beschwerde, Wünsche, Hilfsangebote oder Fragen anzubringen:

- Im Austausch mit der Fachkraft (mündlich oder schriftlich)
- In Entwicklungsgesprächen
- Im Austausch mit dem Elternbeirat
- In Klärungsprozessen mit dem Träger
- An Elternabenden
- Im Eltern Café
- Durch den Eltern-Fragebogen

2.2.1. Folgende Klärungsmöglichkeiten stehen Eltern zur Verfügung:

- Eine **direkte** Klärung mit der betroffenen/zuständigen Person ist meist zielführend und kann oft zum Ausräumen von Missverständnissen oder Problembewältigung beitragen
- Erfolgt hierbei keine Einigung, können Eltern den nächsthöheren **Vorgesetzten** (siehe Liste unten oder Organigramm im Kiga Eingang) mit einbeziehen. In unseren wöchentlichen Treffen zwischen Leitung und Trägervertretung werden die Beschwerden der Eltern rückgemeldet und systematisch bearbeitet. Die Lösungsansätze werden anschließend an die Eltern kommuniziert. Der Trägervertreter steht gerne auch persönlich für Gespräche zur Verfügung
- Sollten die ersten beiden Punkte zu keiner Einigung führen, kann auch die erste Vorsitzende des Generationenzentrum e.V. zur Hilfe herangezogen werden
- In letzter Instanz kann man auch an die zuständige Aufsicht herantreten

Wichtig:

Handelt sich die Beschwerde um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, muss umgehend die Leitung und/oder der Trägervertreter informiert werden. Diese entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen und ziehen ggf. das Jugendamt hinzu.

Wenn Eltern mit den Fachkräften und dem Träger nicht ausreichend zurechtkommen, ist die Aufsicht des Referat für Bildung und Sport zur Hilfe bereit: Aufsicht Referat für Bildung und Sport, Landsberger Str. 30, 80339 München, Tel. 233-84249 oder 233-84451, E-Mail: ft.kita.rbs@muenchen.de

3. Grenzen des Beschwerdemanagements

Beschwerden von Kindern und Eltern, als auch von Mitarbeitern stoßen dort an Grenzen, wo sie verletzend und beleidigend für die Beschwerdeempfänger vorgebracht werden: In einem solchen Fall kann der Beschwerdeempfänger darum bitten, die Beschwerde direkt an den nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen.

Ferner stoßen die Beschwerden dort an Grenzen, wo sie sich gegen grundlegend pädagogische und andere Maßnahmen richten, die in der Konzeption der Einrichtung verankert sind. Diese Konzeption wurde von den Fachkräften, wie auch von den Eltern beim Eintritt in den Kindergarten vertraglich bestätigt.

Grenzen tun sich für Beschwerden auch auf, wenn zurzeit keine Veränderungen aufgrund der gegebenen personellen und ökonomischen Ressourcen, der gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten, sowie der Trägervorgaben, möglich sind.

4. Wünschenswerte Kommunikation im Beschwerdeverlauf

Eine gelingende Kommunikation und Partizipation ist uns ein großes Anliegen. Wir sind uns bewusst, dass jeder Mensch durch seine Herkunftsfamilie und Prägung, die derzeitige Lebenssituation und die Herausforderungen des Alltags eine eigene Wahrnehmung und Ausdrucksform hat. In unserer Teamarbeit, sowie im Umgang mit den Kindern und Eltern arbeiten wir u.a. mit dem bekannten Kommunikationsquadrat von Friedemann Schulz von Thun. Wir gehen davon aus, dass jede „Botschaft“ (Äußerung) vier verschiedene Aspekte in unterschiedlicher Gewichtung beinhaltet.

Sender und Empfänger haben dabei in gleichen Teilen die Verantwortung für einen konstruktiven Austausch.



Grafik mit freundlicher Genehmigung; www.schulz-von-thun.de

Um die Kinder zu schützen, ist es uns wichtig, dass Fachkräfte und Eltern nicht in Anwesenheit des Kindes Probleme besprechen, sondern einen geeigneten Rahmen dafür suchen. Ein nachfragender Ansatz ist für das Gegenüber leichter anzunehmen, als eine Behauptung auf zu stellen, z.B.:

Der Sender könnte so beginnen:

- Mir scheint gesehen....gehört....wahrgenommen...verstanden....zu haben.
- Stimmt das so?

Der Empfänger könnte so reagieren:

- Auf die Wahrnehmung einfühlsam eingehen und Klärung anbieten
- Das Gehörte bestätigen und/oder ergänzen

Der Sender:

- Es fühlt sich so bei mir an...
- Mein Wunsch ist....

Beide Betroffenen könnten versuchen alle „W“-Fragen zu klären:

- Was? – Wann? – Wer? – Wie? – Wo? – Warum? – Wozu?

Der Empfänger und der Sender könnten sich über das weitere Vorgehen absprechen:

- Den Wunsch/ die Wünsche anerkennen; gegenseitige Empathie zeigen und sich einigen
- Den Wunsch/die Wünsche anerkennen ohne eine Einigung; Bitte um klärende Hilfe beim direkten Vorgesetzten oder dem entsprechenden Verantwortlichen.

Gerne nehmen wir jede Möglichkeit wahr, miteinander ins Gespräch zu kommen und einander zu bereichern. Das Zusammenspiel unserer Einrichtung und deren Familien ist der große Schatz, den wir gemeinsam bergen.

Zu Rat gezogene und sehr empfehlenswerte Bücher: Kindergarten Heute Beschwerde Management, Arbeitshilfe 2 von Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., Handbuch Umgang mit Sexueller Gewalt in Kitas vom Münchner Referat f Bildung und Sport, PEP4Kids, Miteinander reden 1-3 von Friedemann Schulz von Thun. Viele weitere Bücher stehen in unserer Bibliothek zu eurer Verfügung. Leitziel: BayKiBiG Art. 13, BayVerf Art. 131